



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Römischer Catechismus

Ynßprugk, 1599

VD16 K 2062

Das zehent Capitel. Das der Priester allain beicht hören könne/ wann er mit ordenlichem gewalt darzû gesetzt ist/ wiewol in der noth ein jeder Priester Beicht hören vnnd absoluieren mag: Was auch zu ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-39499

Das zehent Capitel.

Das der Priester allain beicht hören könne/wann er mit ordenlichem gewalt darzu gesetzt ist/wiewol in der noch ein jeder Priester Beicht hören vnnnd absoluieren magt. Was auch zu einem geschicklichen Beichtvatter gehöre.

Est muez man von dem Diener dieses Sacraments handeln. Das aber derselb ein Priester sein muß/der ein ordenlichē/ oder sonst ein vergundten vnnnd hingelassnen gewalt hab zu absoluieren / das findt sich genuegsam in Kirchischer sakung vnd ordnüg. Dann wer diß ampt hat zuuerwalten / der muez nit allain den gewalt haben/welchen er durch die Priesterliche weiße an sich gebracht/ sonder auch machtiam sein/ernanntn seinen gewalt vnd Jurisdiction zugebrauchen. Solches Kirchenampt aber wirdt durch des Herren wort bey S. Johanne lauter vnd klar bezeuget/da er spricht: Welchen ihr die sünd erlassen werden/ denen werden sie erlassen sein: vnd deren sünd jr werdet behalten/ denen werden sie behalten sein. Vnd das ist zwar nit zu menigklichen/sond allein zu den Aposteln geredt wordē/denen die Priester in diser Amptssuerwaltung nachsaren. Auch ist das der biligkeit vast gleich vnd gemäß. Dann weil alle genad/die in diesem Sacrament wirdt außgethailt/ auß Christo/als einem Haupt in die Glieder

Con. Trid.
sels.14. c.5.
et 6. de pæ
nit.can.10.

Ioan.20.

Glider einfließen / darumb sollen billich die
Priester dem gaislichen Leib Christi / das ist
den Glaubigen diß Sacrament handreichen
die allain macht haben / des Herren Leib zu
Consecrieren oder zuwandlen. Fürnemlich
weyl die Glaubigen durch diß Sacrament
der Bueß zur empfahung der heyligen Eu-
charisty beraittet vnd geschickt werden.

Aber mit was grosser andacht ansehnlich
in der ersten Kirchen / ob dem gewalt vnd Ju-
risdiction des ordenlichen Priesters gehalten
worden sey / das können wir vns leichtlich bey
der alten Vätter Decret erkündigen / das
durch sie haben fürsehung gethan / vnd ver-
botten / das weder Bischoff noch Priester sich
in eines andern Pfarr ohne auctoritet vnd be-
willigung dessen / welcher derselben vorstünd /
oder da die obligende not dahin nit trug /
was zu ordnen oder zuhandlen anmasset.

Tit. 2.

Das hat aber der Apostel also haben wol-
len / der seinen Titto befallch / das er in allen
Stätten Priester setzet vnd ordnet / die den
Glaubigen die himlische speiß / als lehr vnd
Sacrament fürthailten / sie damit zunöhen
vnd auffzuziehen. Gleichwol hats in todnö-
ten / vnd wann der recht ordenlich Priester nit
kan gehabt werden / vil ein andere mainung /
damit

damit in dem niemand verkürzet werde vnd verderbe. Vnd darumb zalt das * Tridentisch Concill an/es sey in der Kirchen Gottes allemal bräuchlich gewesen / das alsdann ein nem jeden Priester vergundt wurd/nit allain allerlay sünd zuuergeben / was gewalts die auch bedörfften / sonder darzu auch auß dem bann zuthuen/vnd ledig lassen.

* Sess. 14.
cap. 7. de
pænit.

Nun ist aber am allermaistesten von nöten/ daß der Diener oder Verwalter dises Sacraments beneben dem gewalt / bander Ordinis vnd Iurisdictionis die aller ding von nöten sein/ noch darzue seines Ampts wol erfahren vnd berichte/ auch mit fürsichtigkeit vnd verstand wol gefasset sey / angesehen / das er die Person balder * Richters vñ Arzets zugleich auff ihm tregt. Vnd belangend das erst / als nemblich das richterlich Ampt/ da ist gnuegsam bewist/das er nit oben hin vñnd schlechlich erfahren vnd gelehrt sein müß/sonder mit verständigkeit den Sünden vnd Lastern wol wisse nach zufragen/ auch das er zwischen allerlay arth der sünden / welche groß / welche klain/ nach stand vnd wesen einer jeden Person vrthailen/vnd vnderscheidē künd. § Aber angesehen / das er ein Arzet ist/da bedarff er auch grosser fürsichtigkeit vñnd weyßheit.

§ Aug. l. 20.
de ciui. Dei,
c. 9.

§ Orig. ho
mil. 1. & 2. in
Psal. 37.
Basil. in regi
breuioribus
q. 229.

Dann

Dann er soll mit fleiß vnd wol fürsehen / daß mit dem Krancken die Arznej geraicht werde / welche zu hayl seiner Seel / vndd ihm von Kranckheit weiter zubewaren / die tauglich sein mag.

Auß dem werden die Glaubigen wol verstande / ein jeder muß sich gar sehr befließen / daß er ihm ein Beichtuatter außersücht / der eines auffrichtigen Lebens gelehrt / erfahret / fürsichtig / vndd verständig sey / der auch wol wisse vnd verstehe / was grosser bürd / vñ auch nutz an seinem Ampt / dem er vorsteht / gelegen sey / Item was massen ein jedes laster verurtheillich / vnd zubüssen / vnd wer zu Absolutiren / oder aber zubinden sey.

Diweiß aber meniglich hochbegirig ist / daß sein schand vnd laster gedeckt vndd verheimlich bleibe / darumb sollen die Glaubigen erinnert werden / das sie sich disfalls aller ding nichts haben zubesorgē / was sie in der Beicht eröffnen / daß es von dem Priester ainichem Menschen immer angezaigt vndd entdeckt werde / oder daß ihnen ainigerlay gefahr im lebenlang deßhalbē werd zustehn. Dann die heilige Kirchensakungē wollen / daß die Priester zu gar schwerer straff angenommen werden / die nit alle Sünd / so ihnen gebeicht worden

Leo papa
epist. 80.

den / ihr lebenlang / nach rechter Christlicher
 weiß vndergetruckt vnd verschwigen halten.
 Derhalben lesen wir in dem grossen Lateran
 ner Concilio also: Der Beichtvatter soll sich
 aller ding hieten vnd versehen / das er den
 Sünder in kainerlay weyß vermeld / weder
 mit worten / noch mit Tathen / oder was mas
 sen das sonst sein mag.

Conc. Lateran.
 can. 21.

Das ailffte Capitel.

Seine Lehr / die baide der Beichtvatter / vnd das Beichte
 sind zu rechtem brauch dises Sacraments wissen vnd
 halten sollen.

Icho aber gibts die ordnung / nach dem
 von dem Diener der Beichte gehandelt
 ist / das etlich fürnemliche stück da anges
 zeigt werde / die nit wenig nutzen / die Beichte
 recht zugebrauchen / vnd zuuerichten. Dann
 wann man reden will von dem grossen haufa
 fen der Christen / denen mehrerthails nach der
 Welt lauff nichts verdrießlicher vnd lenger
 sein wil / dann die zeyt / welche durch Kirchia
 schen befehl vnd sagung zubeichten bestimpt
 vnd geordnet ist / die seind so weit von Christ
 licher perfection vnd vollkommenhait / das sie
 kaum ihrer sünd gedenccken / die sie dem Pries
 ter beichten solten / wil geschweigen / das sie in
 andern dingen fleissig sein wolten / die zu ers

W m wera